

## **Merkblatt bei engem Kontakt zu einer an COVID-19 (Corona) erkrankten Person**

zu den Aufgaben des Gesundheitsamtes gehört es, die Weiterverbreitung ansteckender Erkrankungen zu verhindern.

Uns wurde mitgeteilt, dass Sie im Ansteckungszeitraum Kontakt zu einer Person hatten, die an einer ansteckenden COVID-19 (Corona) Virusinfektion erkrankt ist. Es ist daher möglich, dass Sie sich angesteckt haben und in den 14 Tagen danach (sog. Inkubationszeit) erkranken könnten. Sollten bei Ihnen bis 14 Tage nach dem **letzten** Kontakt zur erkrankten Person keine Symptome aufgetreten sein, so können Sie Ihr Alltagsleben wieder aufnehmen.

Im Fall, dass es sich bei der erkrankten Person um einen nahen Haushaltsangehörigen handelt, erfolgt die Aufhebung Ihrer Quarantäne 14 Tage nach dem Symptombeginn ihrer positiv getesteten, dem Haushalt angehörenden Indexpatienten.

**Aufgrund unserer fachlichen Einschätzung sind Sie als Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko) einzustufen.** Deshalb sind bei Ihnen folgende Maßnahmen erforderlich, um eine mögliche Weiterverbreitung zu verhindern

### **1. Quarantänemaßnahmen**

- Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbaren Einzelraum/ Zimmer sicher. Empfohlen ist regelmäßiges Lüften in allen Räumen, in denen Sie sich aufhalten.
- Begrenzen Sie die Anzahl und Enge Ihrer Kontakte bestmöglich, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronische Kranke, ältere Personen). Empfangen Sie keinen unnötigen Besuch.
- Haushaltspersonen und eventuelle Besucher sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Mindestabstand von mindestens 1 m – 2 m zu Ihnen einhalten. Alternativ: die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen.
- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Küche, Bad), regelmäßig gut gelüftet werden.

### **2. Hygienemaßnahmen**

Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen Husten- und Nies-Etikette, gute Händehygiene sowie Abstand zu solchen Erkrankten (ca. 1 bis 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuartigen Coronavirus.

#### Händehygiene:

- Händehygiene sollte vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn

die Hände sichtbar schmutzig sind. Führen Sie die Händehygiene mit Wasser und Seife durch.

- Bei Verwendung von Wasser und Seife sind Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände das Mittel der Wahl. Wenn nicht verfügbar, verwenden Sie Handtücher und tauschen Sie diese aus, wenn sie feucht sind.
- Gesunde sollten nicht dieselben Handtücher verwenden wie Erkrankte.

#### Husten- und Nies-Etikette:

Husten- und Nies-Etikette sollte jederzeit von allen, insbesondere von kranken Personen, praktiziert werden. Sie umfasst das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellbogen, gefolgt von Händehygiene.

- Entsorgen Sie Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet werden, oder reinigen Sie sie nach Gebrauch entsprechend.
- Taschentücher und andere Abfälle, die von kranken Personen oder bei der Pflege von kranken Personen erzeugt wurden, sollten vor der Entsorgung mit anderem Hausmüll in einem mit einer Auskleidung versehenen Behälter im Krankenzimmer aufbewahrt werden.

### **3. Vorgehen bei akuter Zunahme der Beschwerden**

Sollten sich bei Ihnen unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Gliederschmerzen oder akute Atemwegssymptome wie Husten, Schnupfen entwickeln innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall sind Sie **krankheitsverdächtig**. Bitte **wenden Sie sich unter vorheriger Anmeldung an Ihren Hausarzt**.

### **4. Gesundheitsüberwachung**

Ihre persönliche Gesundheitsüberwachung sollte bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit dem bestätigten COVID-19-Fall auf folgende Weise erfolgen (verwenden Sie hierfür das **beigefügte Tagebuch Formular**):

- Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur durch sie selbst.
- Täglicher Eintrag in das Tagebuch von Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen.

### **5. Verdienstaufschlag nach dem IfSG**

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstaufschlag erhalten Sie, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, auf Antrag eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG. Als Arbeitnehmer/in oder Beamte/r erhalten Sie Ihr Gehalt grundsätzlich wie im Krankheitsfall weiter gezahlt; insoweit geht der Entschädigungsanspruch ggf. auf Ihren Arbeitgeber über. Anträge sind beim Regierungspräsidium Tübingen zu stellen. Dies ist auch online möglich unter <http://www.ifsg-online.de>

Ihr Gesundheitsamt